Der Bebauungsplan

Dipl.-Ing. Martin Schönherr, Abteilung Raumordnung-Statistik

Grundsätzliches

Bebauungsplanung ist der Bereich der Raumordnung, der am unmittelbarsten in unsere gebaute Umwelt eingreift.

Die Aufgaben des Bebauungsplans reichen von der Definition grundsätzlicher Erschließungssysteme bis zur detaillierten Festlegung von Gebäudekomplexen oder sogar einzelnen Baukörpern.

Aufgabe des Raumplaners ist es dabei einen Entwurf zu finden, der so wenig wie möglich, aber so viel wie notwendig an planerischen Inhalten transportiert.

Vorausgesetzt wird, dass bei jedweder Planung eine lockere Hierarchie der Planungskompetenzen bekannt sein muss. In diese Hierarchie fügt sich auch das Instrument der Bebauungsplanung ein. Aufbauend auf die Rahmenbedingungen des Raumordnungskonzepts und die rechtswirksamen Widmungen des Flächenwidmungsplans gibt die Bebauungsplanung Aufschluss über die Art der Erschließung und Bebauung. Die Bebauungsplanung ist das Instrument zur Regelung und nachvollziehbaren Gestaltung der Bauvorhaben im Rahmen der Bauverfahren.

Bebauungsplanung darf nur über die Gemeinde und ihre beauftragten Planer erfolgen, da damit die Rahmenbedingungen vorgegeben werden, die dem Bauwerber in

seinem konkreten Bauverfahren helfen

dass sein Projekt Teil eines gemeinsamen Ganzen wird. Dafür hat der Bauwerber einen Kostenbeitrag zu leisten. Durch die Wahrnehmung ihrer Planungshoheit kann die Gemeinde bereits vor dem Vorliegen einzelner Projekte die Projektanten durch die Verfassung klarer Spielregeln so unterstützen, dass subjektive oder objektive Benachteilungen vermieden werden.

Demzufolge sind die Anforderungen an diese Planung sehr hoch. Die Definition der Planungsräume, die Konzeption der Erschließung und die Verteilung der Baumassen muss bereits in Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan in immer weitergehender detaillierten Schritten vorgezeichnet werden. Die einzelnen Maßnahmen des Bebauungsplans selbst bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung, die bei jedem Argumentationsnotstand zu Rate gezogen werden kann. Letztendlich wird der Bebauungsplan als äußerer Rahmen für die Abwicklung der

> Bauverfahren nach den allgemeinen Festlegungen von Tiroler Bauordnung und technischer Bauvorschriften dienen.

Zweck

Die Bebauungspläne treffen nähere Festlegungen über die im Bauland, teilweise in Sonder- und Vorbehaltsflächen zulässige Bebauung. Es ist der Allgemeine Bebauungsplan § 54 Abs. 2 TROG 2006 und der Ergänzende Bebauungsplan § 54 Abs. 3 TROG 2006 zu unterscheiden.

Analyse aus der spezifischen Bestandsaufnahme:

Für die Festlegungen der baulichen Entwicklung im dreidimensionalen Raum sind vor allem Daten über bestehende Gebäudenut-

zung und -zustand, Dorferneuerungsplanungen, Schutzzonen nach dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz 2003 und Erhaltungszonen maßgebend. In der Regel



wird man besonderen Wert auf eine genaue Geländeaufnahme legen müssen, da ansonsten die festgelegten Höhenangaben im Bebauungsplan an den realen Verhältnissen vorbeigehen können.

Verbindliche Inhalte

Im Allgemeinen Bebauungsplan sind gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2006 folgende Mindestinhalte geregelt:

Straßenfluchtlinie § 58 TROG 2006 (äußere Erschließung) Mindestbaudichten § 61 TROG 2006

Es können weiters festgelegt werden: Bauweisen §60 TROG 2001

Im Ergänzenden Bebauungsplan sind gemäß §56 Abs. 2 TROG 2001 folgende Mindestinhalte geregelt:

Straßenfluchtlinie § 58 TROG 2006 (innere Erschließung)

Höchstgröße der Bauplätze §56 TROG 2006

Baufluchtlinien §59 Abs. 1 und 2 TROG 2006

Höhenlage §62 Abs. 2,4,5 TROG 2006

Bauweisen (§60 TROG 2006) sind festzulegen, sofern sie nicht bereits im allgemeinen Bebauungsplan festgelegt wurden.

Es können weiters festgelegt werden:
Firstrichtungen §56 Abs. 2 TROG 2006
Dachneigungen §56 Abs. 2 TROG 2006
Baugrenzlinien §59 Abs. 3 TROG 2006
Oberirdische Geschoße §62 Abs. 3 TROG 2006
Höhenlage §62 Abs. 6 TROG 2006
Ergänzende Festlegungen zu den Baudichten
§61 TROG 2006

Verminderte Mindestabstände §6 Abs. 1 lit. a) TBO 2006

Anzumerken ist, dass bei gesicherter Gesamterschließung eines Gebiets Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan in einem Stück verfasst werden können.

Bebauungspläne sind grundsätzlich für Bauland und bestimmte Sonderflächen zu erstellen. Unter bestimmten Umständen ist die Verfassung eines Bebauungsplans nicht notwendig. Das trifft zu, wenn z.B. aufgrund der bereits gegebenen Erschließung und umgebender Bebauung nur mehr einzelne Lücken in einem ansonsten vollständig bebautem Gebiet bestehen. Außerdem kann

nunmehr die Landesregierung einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile auf Antrag von der Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen entbinden. Eine solche Vorgangsweise muss jedoch raumplanungsfachlich begründet und mit der Fachabteilung abgesprochen sein. Zu beachten ist weiters, das die TBO vorsieht, dass ein betroffener Nachbarbei der Bauverhandlung die Erstellung eines Bebauungsplans einfordern kann.

Begriffsbestimmungen

Firstrichtungen - §56 Abs.2 TROG 2006

Diese Festlegung ist vor allem in historischen Ortkernen (z.B. Bauernhäuser mit Giebeln zur Straße) wichtig, da damit sichergestellt werden kann, dass ein einheitliches Straßen und Dachlandschaftsbild erhalten bleibt. Sinnvollerweise sollte diese Festlegung mit der Festlegung der Dachneigung kombiniert

Dachneigungen - §56 Abs.2 TROG 2006

Vorsicht ist bei der Anwendung dieser Festlegung geboten, da eine solche Festlegung nicht flächendeckend über das ganze Ortsgebiet gelegt werden sollte, sondern ebenso, wie die Angabe von Firstrichtungen nur aufgrund besonderer siedlungsbildtypischer Eigenheiten eines abgegrenzten Bereichs gewählt werden soll. Es wäre jedenfalls tragisch, wenn sich die Qualität einheimischer Bauten allein auf das Satteldach reduzieren ließe.

Bauweise - \$60 TROG 2006

Grundsätzlich wird zwischen geschlossener offener und besonderer Bauweise unterschieden. Während in der offenen Bauweise die entsprechenden Abstandsregeln der TBO anzuwenden sind, ermöglichen geschlossene und besondere Bauweise verdichtete Bauformen. Zwischen Gebieten mit verschiedenen Bauweisen gilt immer die offene Bauweise.

Geschlossene Bauweise - §60 Abs.2 TROG 2006

Wurde für eine Gruppe von Parzellen die geschlossene Bauweise definiert, so bedeutet das, dass an den die Baufluchtlinie schneidenden Grundstücksgrenzen, alle einzelnen Häuser zusammengebaut werden müssen. Mit dieser Bauweise können zwei Abstandsflächen eingespart werden.

Offene Bauweise - §60 Abs.3 TROG 2006

Diese Bauweise prägte in den vergangen Jahrzehnten das Baugeschehen in Tirol, wie keine andere. Die Folge davon ist eine stark aufgelockerte Siedlungsstruktur, die aufgrund ihrer geringen Dichte zu einem starken Anwachsen der Siedlungsfläche im Verhältnis zu Einwohnerzahl führte. Die allseits freistehende Anordnung von Gebäuden stößt nun an ihre Grenzen, da Verdichtung und offene Bauweise zueinander im Widerspruch stehen. Der Garten, der ein freistehendes Einfamilienhaus umgeben soll verkommt so zu einem für dessen Bewohner kaum nutzbaren Abstandsgrün. Diese Bauweise soll daher künftig nur in bestehenden Strukturen zur Lückenauffüllung einzelner Parzellen oder kleiner Parzellengruppen angewandt werden, während auf größeren zusammenhängenden Flächen der Verdichtung besser angemessene Bauweisen zur Anwendung kommen müssen.

Eine Nuancierung der offenen Bauweise wurde jedoch mittlerweile wieder aktiviert – die Ermöglichung des Zusammenbauens an einer im Bebauungsplan markierten gemeinsamen Grundstücksgrenze – damit soll auch in bestehenden Einfamilienhausgebieten eine strukturverträgliche Verdichtung zugelassen werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Verdichtung im Rahmen der offenen Bauweise ergibt sich durch die Festlegung verminderter Grenzabstände (statt 4m und 0,6x Bauhöhe – 3m und 0,4xBauhöhe). Man muss sich aber klar sein, dass gerade die so entstehenden verkleinerten Abstandsflächen in den seltensten Fällen eine Außenraumqualität aufweisen, die eine sinnvolle Nutzung durch die Bewohner ermöglicht.

Besondere Bauweise - §60 Abs. 4 TROG 2006

In dieser Bauweise wird Lage und Größe aller Baukörper auf einem Grundstück oder einer Gruppe von Grundstücken genau festgelegt. Zumindest sind die maximalen Spielräume für eine Bebauung vorzugeben. Angebracht ist eine derartige Bebauungsplanung vor allem dort, wo aufgrund umfassender Planungsüberlegungen im Rahmen eines Siedlungsprojekts spezielle

Grundstückseinteilungen und begründete Abstandsunterschreitungen entstehen. Als Einzelmaßnahme ist die besondere Bauweise vor allem dort angezeigt, wo rechtmäßige Bestände mit Abstandsunterschreitungen existieren. Dort kann auch eine einzelne Parzelle bearbeitet werden – allerdings muss die Größe (Bauhöhe) des Bestandes im Plan genauestens dokumentiert werden.

Dichtefestlegungen - §61 TROG 2006

Es sind zwei verschiedene Dichtefestlegungen im Rahmen des Bebauungsplanes möglich. Die Festlegungen können einzeln oder kombiniert verwendet werden.

Mit der Bebauungsdichte wird der Anteil der verbauten Fläche an vorhanden Grundstücksflächen geregelt; die Baumassendichte gibt konkrete Aussagen über die äußeren Abmessungen des Gebäudes im Verhältnis zu Grundstücksfläche.

Aus diesen Definitionen ist bereits ersichtlich, dass sämtliche so gefassten Dichtefestlegungen von der Variablen "Grundstücksfläche" abhängig sind. Dichtefestlegungen mit gestalterischen Absichten können daher nur in Verbindung mit Grundstücksobergrößen zielführend sein.

Baumassendichte - §61 Abs. 1 TROG 2006

Mit dieser Dichtefestlegung werden die äußeren gestaltungsrelevanten Gebäudeabmessungen weitgehend definiert. Insbesondere können damit auch nicht ausgebaute Dachräume in die Gestaltung als definierte Größen miteinbezogen werden.

Die Baumassendichte in Verbindung mit Wandhöhen ist vor allem dann zielführend, wenn für das gewünschte Ortsbild vor allem das äußere Erscheinungsbild der Gebäude wichtig ist, und man gleichzeitig den Projektanten im Inneren der Gebäude größtmögliche Planungsfreiheit lassen will. Erfasst wird die oberirdische Baumasse, die vom Gelände nach der Bauführung aus gemessen wird.

Bebauungsdichte - §61 Abs. 2 TROG 2006

Durch die Gegenüberstellung der Grundfläche des Baukörpers und der Grundstücksfläche können prinzipielle Aussagen über den Grad der Bodenversiegelung getroffen werden. Da jedoch Straßenflächen in diese Berechnung keinen Eingang finden wird die Bodenversiegelung nur in den örtlichen

Bauvorschriften (lt. §19 TBO)behandelt werden können.

Gestalterisch wirksam wird die Bebauungsdichte letztendlich nur im Grundriss, weil durch sie die verbleibenden Mindestabstandsflächen (soweit mehr vorhanden, als lt. TBO notwendig) geregelt werden.

Fluchtlinien - \$58, \$59 TROG 2006

Durch die Festlegung von Fluchtlinien können die Grundzüge der Baulandgestaltung und dabei vor allem die Gestalt des öffentlichen Raumes nachhaltig beeinflusst werden. Als Instrumente stehen Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien und Baugrenzlinien zur Verfügung.

Straßenfluchtlinie - §58 Abs. 1 TROG 2006

Mit der Straßenfluchtlinie wird die dem Verkehr zuzuordnende Fläche eingegrenzt. Die Straßenfluchtlinie trennt damit alle befahr- oder begehbaren Teile der Straßen inklusive der Fläche für Begleitgrün etc. innerhalb dieses Bereichs vom übrigen Gebiet ab. Böschungen u.ä. liegen daher nicht mehr innerhalb der Straßenfluchtlinien. Konnte der Planer mit dem Straßenerhalter keine endgültige Festlegung der Verkehrsfläche erzielen, wird er bis zum Vorliegen entsprechender Projekte die Straßenfluchtlinie mit der Parzellengrenze der Straße zusammenfallend einzeichnen, um die Kompetenzgrenzen aufzuzeigen (solchen Probleme treten häufig bei Bundes und Landesstraßen im Ortsgebiet auf). Generell ist als Grundlage für die verbindliche Straßenfluchtlinie eine Straßenbauprojekt notwendig, denn erst so kann der Grenzverlauf von Gehwegen und Straßenrändern exakt er mittelt werden.

Baufluchtlinie - §59 Abs. 1 und 2 TROG 2006

Sollen aus planerischen Erwägungen bestimmte Bereiche an Straßen von Bebauung freihalten werden, bzw. sollen Gebäude an eine bestimmte Stelle im Grundstück herangerückt werden um eine Raumbegrenzung zu schaffen, so wird dies mit derartigen Fluchtlinien erreicht.

Die Baufluchtlinie (ohne zwingende Festlegung) wird vor allem dort sinnvoll sein, wo konkrete Straßenraumbildungen nicht erwünscht sind, die Straße aber (aufgrund hoher Entwurfsgeschwindigkeiten) nicht komplett "eingebaut" werden soll. Diese Baufluchtlinie gibt nämlich nur den Mindestabstand von der Straße an; ist ein Grundstück tiefer so kann es passieren, dass das eigentliche Gebäude weit hinter der Baufluchtlinie zu liegen kommt. Daher biete sich dieses Instrument vor allem in untergeordneten peripheren Räumen an, die zugunsten eines akzentuierten Zentrums gestalterisch freizügiger behandelt werden. Mit einer zwingenden Baufluchtlinie wird hingegen erreicht, dass jedes neue Gebäude genau an diese Linie herangebaut werden muss. Dieses Instrument setzt daher eine konkrete Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Raumwirkung voraus und wird im allgemeinen aufgrund eines speziellen gestalterischen Bebauungskonzepts erstellt werden. In Verbindung mit der geschlossenen Bauweise werden einzelne Gebäude einem gestalterischen Ganzen einverleibt.

Baugrenzlinien - \$59 Abs. 3 TROG 2006

Sollen in einem Planungsgebiet bestimmte Flächen, die nicht Verkehrsflächen zugeordnet werden können, von jeglicher Bebauung freigehalten werden, so ermöglicht die Festlegung einer Baugrenzlinie das Erreichen dieses Ziels. Besonders wenn es um Fragen des Orts- und Landschaftsbildes (Freihalten charakteristischer Geländeformen) und der Hygiene (Erhaltung von Durchlüftungskorridoren, Besonnung bestimmter Objekte) ist eine solche Festlegung das geeignete Instrument. Nicht verwendet werden darf die Baugrenzlinie wenn ganze Landschaftsteile (die jeweils große Parzellenanteile umfassen) freigehalten werden sollen; dann empfiehlt sich die Lösung dieser Problematik auf der Ebene des Flächenwidmungsplans.

Abstandsunterschreitungen können mit Baugrenzlinien zu nicht bebaubaren Grundstücken ermöglicht werden. Dabei ist aber zu beachten, dass ein Nachbargrundstück erst dann für eine Bebauung nicht geeignet ist, wenn langfristig aufgrund topographischer Gegebenheiten die Bebauung unmöglich ist. Ein bloßes Angrenzen an eine ebene Freilandfläche begründet eine solche Maßnahme nicht.

Höhenfestlegungen - §62 TROG 2006

Die Regelung der Gebäudehöhe ermöglicht eine annähernd gleichwertige Nutzung der einzelnen Grundstücke und trägt damit zur Minimierung der Nachbarschaftskonflikte bei. Aspekte der Durchlüftung und Besonnung aber auch subjektive Elemente - wie Aussicht - können über diese Instrument kontrolliert werden. Höhenfestlegungen, wie Oberster Punkt und Wandhöhe, können als Höchst- oder Mindestmaße definiert werden. Auch eine zwingende Angabe ist möglich.

Oberster Punkt - §62 Abs. 2, 4 und 5 TROG 2006

Mit der Festlegung des obersten Punktes eines Gebäudes wird die vertikale Entwicklung der künftigen Bebauung am einfachsten gesteuert. Es werden damit einfach alle baulichen Maßnahmen (ausgenommen untergeordnete Bauteile), die dieser Festlegung nicht entsprechen, ausgeschlossen. Zu beachten ist allerdings, dass sonstige bauliche Anlagen, die aus zwingenden technischen Gründen höher sein müssen, trotzdem errichtet werden können. Doch auch für diese kann der oberste Punkt gesondert definiert werden. Der oberste Punkt muss auf eine absolute Höhe zurück verfolgbar sein.

Zahl oberirdischer Geschoße - §62 Abs. 3 TROG 2006

Mit der Anzahl der oberirdischen Geschosse ist es möglich, die Höhe eines Gebäudes hinsichtlich seiner Nutzungsdichte zu definieren. Somit kann diese Festlegung nun als Ersatz der alten Geschoßflächendichte dienen. Da die oberirdischen Geschoße als Bereich (ohne Maximalmaße) definiert sind, können damit keine verbindlichen Höhenangaben formuliert werden. Dieser Wert dient daher nur als Ergänzung zum obersten Punkt

Wandhöhen - §62 Abs. 1 TROG 2006

Wandhöhen können auf Straße, Traufe, und Talseite bezogen werden. Zu beachten ist der Einfluss der Höhenlage auf die effektiven Wandhöhen. Da zudem für die Berechnung der Wandhöhen – ebenso wie für die Zahl der oberirdischen Geschoße vom Gelände nach der Bauführung auszugehen ist, ist die Festlegung von absoluten Höhenmaßen, die aufgrund einer Geländeaufnahme festgelegt werden, notwendig.

Straßenseitige Wandhöhe - §62 Abs. 1 TROG 2006

Um eine einheitliche Abgrenzung des Straßenraumes zu gewährleisten, wird vor allem in dicht bebauten Bereichen die Festlegung einer einheitlichen Traufenkante wichtig sein.

Die straßenseitige Wandhöhe wird auf absolute Höhenangaben im Straßenplanum bezogen. Aus diesem Grunde ist es notwendig z.B. Höhenkoten von Schachtdeckeln als Bezugsebenen anzugeben. Dazu sind allerdings vermessungstechnisch einwandfreie Plangrundlagen mit Höhenangaben notwendig. Die Festlegung straßenseitiger Wandhöhen mit dem Zweck eine einheitliche Siedlungsanlage zu erreichen, ist nur in Verbindung mit einer zwingenden Baufluchtlinie sinnvoll, da ansonsten die Annäherung an die Bauflucht für den Bauherrn rein optional ist.

Traufenseitige Wandhöhe - §62 Abs. 1 TROG 2006

Wandhöhen können auf Straße, Traufe, und Talseite bezogen werden. Zu beachten ist der Einfluss der Höhenlage auf die effektiven Wandhöhen. Für die Berechnung der Wandhöhen – ebenso wie für die Zahl der oberirdischen Geschoße ist vom Gelände nach der Bauführung auszugehen. Zusätzlich ist es möglich, abseits der Regelungen der Planzeichenverordnung mit eigenen Festlegungen Absolute Höhen von Wandoberkanten zu definieren, um eine transparentere Höhenlimiterung zu erhalten.

Talseitige Wandhöhe - §62 Abs. 1 TROG

Droht eine Siedlung, bedingt durch die besondere Geländeform aus dem Gelände herauszuwachsen und das Landschaftsbild negativ zu prägen, so kann dies durch die Definition der talseitigen Wandhöhen verhindert werden.

Höhenlage - §62 Abs. 6 TROG 2006

Um die Höhenfestlegungen auf ein festes Fundament zu stellen bedarf es einer Bezugsebene. Wird diese nicht durch die Höhenlage oder in sich als absoluter Wert definiert, muss vom gewachsenen Gelände vor Bauführung für die Mindestabstandsermittlung gem. TBO oder vom Gelände nach Bauführung für die Höhenfestlegungen des Bebauungsplans ausgegangen werden. In Streitfällen wird das gewachsene Gelände schwierig zu rekonstruieren sein.

Die Höhenlage wird auf ein Niveau des projektierten Hauses bezogen und muss auf ei-

ne absolute Höhenangabe zurückverfolgbar sein. Aus den Angaben im Bebauungsplan muss klar ersichtlich sein, welche Ebene des künftigen Gebäudes betroffen ist. Die Höhenlage schafft nämlich eine Bezugsebene, von der aus alle maßgebenden Höhen des Gebäudes für die Mindestabstandsermittlung berechnet werden. Die Ermittlung des Urgeländes mit einem detaillierten Geländeplan im Rahmen der Einreichung ist dann nicht mehr erforderlich. Trotzdem kommt man um eine umfassende Geländeaufnahme nicht herum. Denn die Festlegung der Höhenlage selbst kann nur aufgrund eines vorhandenen Geländeplanes richtig erfolgen, da ansonsten unbegründete Abweichungen zwischen dem Niveau dieser Bezugsebene und dem anschließenden Gelände entstehen können. Richtig angewandt können mit der Höhenlage dem Landschaftsbild abträgliche Aufschüttungen und Gebäude, die relativ zu den Regeln der Mindestabstände zu hoch aus dem Gelände ragen, in Grenzen gehalten werden.

Es kann planerisch erwünscht sein (z.B. bedingt durch die Lage in einem Überflutungsgebiet) die Höhe des Erdgeschoßfußbodens zu regeln. Dabei ist darauf zu achten, dass eine solche Festlegung keine Höhenlage ist, sondern ein Orientierungsmaß, das im Bebauungsplan dokumentiert wird und auch als solches zu bezeichnen ist.

Bauplatzhöchstgröße §56 Abs. 2

Die Höchstgröße von Bauplätzen ist eine Mindestinhalt und wird leider oftmals als Pflichtübung betrachtet. Sie ist notwendig, um die Größenordnung der Grundstücke im Planungsbereich zu regeln und so zu verhindern, dass unverhältnismäßig große Baukörper entstehen. Damit ist eine entsprechend niedrige Bauplatzhöchstgröße ein ideales Instrument um in einem kleinteiligen Siedlungsgebiet den Bau großer Wohnanlagen zu vermeiden.

Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan

Beispiel eines einfachen Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplans:

Gut erkennbar sind Straßen- und Baufluchtlinie, sowie deren Abstand zueinander. Die Bebauungsdichte wurde nur als Mindestforderung BBD M 0,15 eintragen; eine Höchstdichte wurde nicht angegeben. Mit BW o 0,6 ist definiert, dass die offene Bauweise mit normalen Abständen einzuhalten ist (Mindestabstand = 0,6 x jeweilige Höhe der Außenhaut).

Die Bauplatzhöchstgröße BP H 4211m² wurde mit der vorhandenen Planungsbereichsgröße definiert – d.h. es wird keine Grundstückzusammenlegung ermöglicht. Der oberste Punkt des Gebäudes wurde angegeben; zur Überprüfung der Plausibilität dieses Maßes müsste dieser Plan

mit einem Schichtlinienplan überlagert werden. Es wurde aber zu diesem Zweck zumindest eine Höhenlage eingetragen die in dem dort fast ebenen Gelände auch zweckmäßig ist.

Anzumerken ist, dass die Bebauungsdichte zu niedrig angesetzt wurde. Bodensparend wäre hier eine BBD mindestens 0,5.



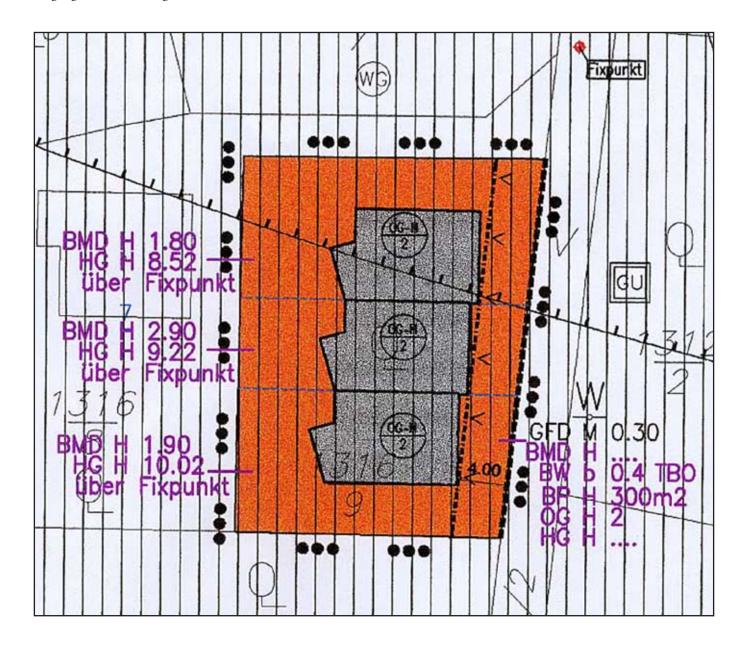
ro*info Spezial* September 2009

Ergänzender Bebauungsplan

Dieser Ergänzende Bebauungsplan wurde für eine Dreiergruppe von Einfamilienhäusern erstellt:

Die Geschoßflächendichte ist noch ein Relikt aus einem bereits erstellten Allgemeinen Bebauungsplan und wurde mit GFD M 0,30 in schwarzer Farbe kenntlich gemacht. Um das Aneinanderbauen der drei Gebäude zu ermöglichen wurden deren Umrisse eingetragen und für den gesamten Planungsbereich mit **BW b 0,4** die offene Bauweise mit verkürzten Mindestabständen festgelegt. Allerdings wird die Mindestabstandverkürzung nur wirksam, wenn dies auch für Nachbarparzellen festgelegt wurde. Sonst gilt nach Außen

jedenfalls der höhere Mindestabstand. Die höchsten Baumassendichten **BMD H....** wurden für jede Parzelle einzeln festgelegt. Deutlich erkennbar ist die geringere Dichte der Randparzellen. Genaue Höhenangaben **HG H.....** wurden auf einen Fixpunkt bezogen (absolute Höhenangabe in hier nicht dargestellter Legende). Aus den von 10,02 bis 8,52 sich reduzierenden Höhen erkennt man, dass hier eine Abstufung der Haushöhen geplant ist.

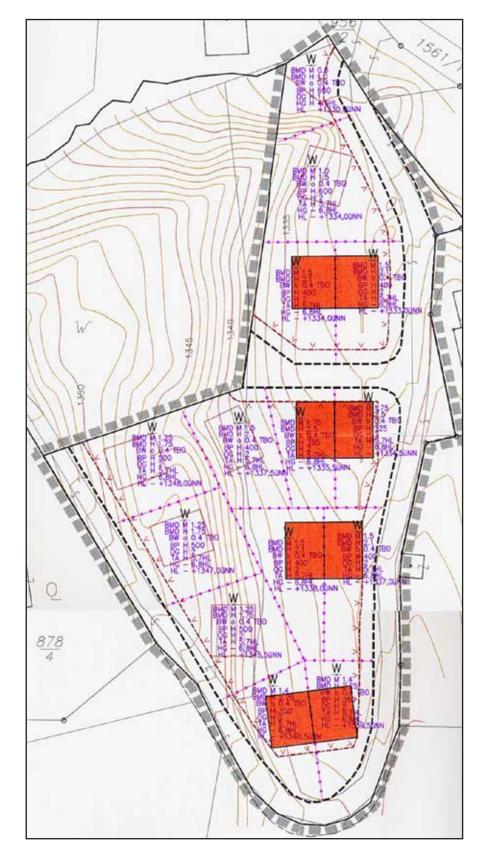


TOinfo Spezial September 2009

Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan

Beispiel eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplans für ein größeres Gebiet:

Die geplante Siedlung liegt in einem Hang und wird durch eine Straßenkehre erschlossen. Das Gelände steigt von rechts nach links. Um für die vorgesehenen Gebäude eine möglichst gute Anpassung ans vorhanden Gelände zu erzielen, wurden für die einzelnen Grundstücke mit HL -..... Bezugsebenen (Höhenlage) zur Berechnung der jeweiligen Gebäudehöhe HG - (oberster Punkt des Gebäudes) definiert. Aus dem Schichtlinienplan ist erkennbar, dass die Straßenkehre bereits auf Basis eines Bestandes im Plan eingetragen wurde, während die Stichstraße mit Wendehammer im Zuge dieser Bebauungsplanerstellung zur Erschließung der drei hinteren Parzellen des Bereichs eingetragen wurde. In Verbindung mit den Höhenangaben der Gebäude (die von der Straßeneinmündung bis zur hintersten Parzelle um insgesamt 3m gestaffelt sind) und dem tatsächlichen Verlauf des Geländes, das im selben Bereich um ca. 7m ansteigt lassen sich schon mögliche Probleme bei Straßenerschließung bzw. Hauseinfahrten abschätzen.



roinfo Spezial September 2009

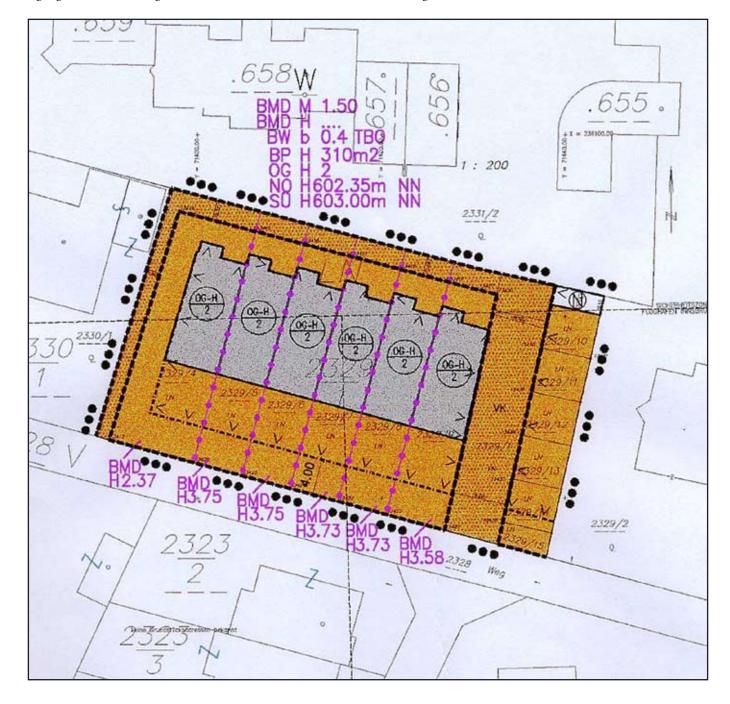
Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan

Beispiel eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplans für eine größer Reihenhausanlage:

Hier wurde versucht, größere Dichten auf den einzelnen Grundstücken zu erzielen, indem die eigentliche Siedlung autofrei gehalten wird. Dazu ist der Raum für die Parkplätze am rechten Rand angeordnet. Nach Norden hin besteht eine Fußwegverbindung mit dem angrenzenden Siedlungsteil. Neben schon bekannten Festlegungen wurden hier eigene Planzeichen

dazu kreiert. Mit NO H 602,35m NN und SO H 603,00m NN wurden nordund südseitige Wandhöhe fixiert. Mit der niedrigeren nordseitigen Wandhöhe soll den nördlich angrenzenden Flächen eine bessere Besonnung gewährt werden. Der oberste Punkt der Gebäude wurde in diesem älteren Plan noch nicht angegeben. Da er zu den Mindestinhalte gehört, ist

dieser Plan nach heutigem Maßstab unvollständig. Generell sollten eigene Planzeichen nur selten angewandt werden, da sie die Lesbarkeit von Plänen vor allem für Laien erheblich erschweren. Im konkreten Fall hätte man auch das Planzeichen WH H.... mit Pfeil zur entsprechende Fassade verwenden können.



TOinfo Spezial September 2009